

# **Kommissionsbericht der gemeinderätlichen Vorberatungskommission zur Botschaft «Botschaft Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112)»**

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Auftrag des Gemeinderats**

An seiner Sitzung vom 25.5.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Chur mit 18 Stimmen und drei Enthaltungen beschlossen, eine gemeinderätliche Vorberatungskommission zur Vorberatung der Botschaft des Stadtrats Botschaft Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112) einzusetzen. Die Vorberatungskommission hatte die Aufgabe, die Botschaft des Stadtrats vertieft zu beraten, bei Bedarf zusätzliche Informationen einzuholen, einen Bericht zuhanden des Gemeinderats zu erstellen, Anträge bzw. Empfehlungen über die Anträge des Stadtrats zur Botschaft zu verabschieden sowie allfällige Zusatzanträge zuhanden des Gemeinderats einzubringen.

### **1.2. Zusammensetzung der Kommission**

Als Mitglieder der Kommission wurden gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 25.5.2023 folgende Gemeinderäte gewählt:

- Jean-Pierre Menge (SP) – Kommissionspräsident
- Gian-Reto Trepp (FDP)
- Andreas Schnoz (Freie Liste & Grüne)
- Jürg Kappeler (GLP)
- Silvio Curschellas (Mitte)

### **1.3. Inhaltliche Grundlagen**

Als inhaltliche Grundlage für die Kommissionsarbeit diente die Botschaft des Stadtrats «Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112)».

### **1.4. Arbeitsweise der Kommission**

#### **1.4.1. Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung**

An der einzigen Sitzung vom 7.6.2023 waren neben den Kommissionsmitgliedern auch der Stadtpräsident Urs Marti, der Stadtschreiber Marco Michel sowie Nathalie Tscharner, welche gleichzeitig für das Verfassen des Sitzungsprotokolls verantwortlich war, anwesend.

## **1.4.2. Sitzungsrhythmus**

Die Vorberatungskommission setzte sich das Ziel, dass die Arbeiten inklusive des Verfassens des Kommissionsberichts per Ende Juni 2023 abgeschlossen sind, damit dem Stadtrat genügend Zeit bleibt, das Geschäft dem Gemeinderat in der Septembersitzung und anschliessend im Oktober dem Stimmvolk zu unterbreiten. Die zeitliche Zielsetzung konnte eingehalten werden. Dafür tagte die Vorberatungskommission einmal am 7.6.2023. Der vorliegende Kommissionsbericht wurde per Rundmail verabschiedet.

## **2. Zielsetzung**

Die Vorberatungskommission Botschaft Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur hatte die grundsätzliche Aufgabe, die Anträge 2 bis 6 der Botschaft des Stadtrates vom 2.5.2023 zu beraten, dem Gemeinderat Antrag bzw. Empfehlung zu den Anträgen des Stadtrats zu stellen sowie bei Bedarf zusätzliche Anträge zuhanden des Gemeinderats zu stellen.

## **3. Kommissionsarbeit**

Die Kommission orientierte sich bei ihrer Arbeit an der synoptischen Darstellung gemäss der Botschaft. Die Kommission genehmigte sämtliche Gesetzesanpassungen einstimmig. Abänderungsanträge oder Ergänzungen wurden keine eingebracht.

### **3.1. Antrag 2 (Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur)**

Die Umsetzung des Auftrages Tino Schneider bedingt eine Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur, welche dem obligatorischen Referendum unterliegt.

In Art. 18 Abs. 5 wurde neu die Möglichkeit der Stellvertretung eingefügt.

In Art. 28 Abs. 1 lit. b wurde neu die Möglichkeit von drei Stellvertretungen für den Stadtrat eingefügt, welche von diesem mit der Botschaft zum Auftrag Tino Schneider vom 10.05.2022 angestossen wurde.

In einem neuen Absatz 2 wurde die Möglichkeit der Stellvertretung eines Stadtratsmitgliedes, welches nicht einer Fraktion im Gemeinderat angehört, geregelt.

In Art. 55 Abs. 2 (neu) wurde betr. Rückzug eines Initiativbegehrens insofern eine Präzisierung vorgenommen, als dieser bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig ist. Und gemäss Abs. 3 (neu) ist der Rückzug der Stadtkanzlei zuhanden des Gemeinderates mitzuteilen

### **3.2. Antrag 3 (Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte in der Stadt Chur)**

In Art. 6 Abs 2 (neu) wurde dem Anliegen des Auftrages Xenia Bischof Rechnung getragen, wonach sich Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, eine Stimme abzugeben, durch eine Vollmacht vertreten lassen können. Es ist vorgesehen, dass die periodische Überprüfung der Vollmacht einmal jährlich durch die Einwohnerdienste vorgenommen wird.

In Art. 7 (neu) ist vorgesehen, dass die Stimmezählerinnen und Stimmezähler lediglich über das kantonale, und nicht über das wie anhin kommunale Stimmrecht, verfügen müssen. Dies aus dem Grund, dass etliche Personen aus der Verwaltung, welche zur Stimmezählung beigezogen werden, nicht in Chur wohnen. (Zur Info: bei kantonalen und kommunalen Wahlen sowie bei eidgenössischen

nössischen Abstimmungen und Wahlen werden bis zu 50 Personen (Verwaltungsangestellte und Freiwillige) zur Auszählung beigezogen).

In Art. 9 wurde eine Angleichung der Begrifflichkeiten vorgenommen.

In Art. 10 wurde die Möglichkeit der vorläufigen Publikation der städtischen Wahlen und Abstimmungen geschaffen. In einem neuen Abs. 2 erfolgt der Hinweis auf die Publikation der definitiven Ergebnisse.

In Art. 11 Abs. 1 und 2 erfolgten infolge des Wegfalls der Kreise redaktionelle Anpassungen.

In Art. 14 Abs. 1 wurde die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge um drei Wochen verlängert (vom sechsten zum neuntletzten Montag).

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass Wahlvorschläge mit der Listenbezeichnung die Listenbezeichnung nur noch fünf Unterschriften von Stimmberechtigten aufweisen müssen.

In Art. 16 wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

In Art. 30a (neu) wurde der Auftrag Tino Schneider mit der Regelung der Stellvertretung umgesetzt.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass bei Stimmgleichheit des Wahlprotokoll entscheidet. Diese Bestimmung nimmt Bezug auf Art. 29 Abs. 2, wonach bei Stimmgleichheit die Reihenfolge der Gewählten und Nichtgewählten durch das Los bestimmt wird, was im Wahlprotokoll festgehalten wird.

In Art. 46 wurde eine redaktionelle Korrektur sowie eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

In Art. 55 wurde eine Präzisierung durch Übernahme der kantonalen Gesetzgebung (Art. 62 GPR) vorgenommen.

In Art. 58 (neu) wurde das Petitionsrecht analog zur kantonalen Gesetzgebung (Art. 94) in das Gesetz aufgenommen.

Mit dem Begriff der angegangenen Behörde ist gemeint, dass sich eine Petition an verschiedene Behörden, wie Stadtrat, Gemeinderat, GPK etc. richten kann.

In Art. 59 (neu) ist das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Die vorliegende Teilrevision tritt voraussichtlich per 1.1.2024 in Kraft.

### **3.3. Antrag 4 (Teilrevision der Geschäftsordnung für den Gemeinderat)**

In Art. 2 wurde eine klärende Ergänzung vorgenommen.

### **3.4. Antrag 5 (Teilrevision der Verordnung betreffend Entschädigung der Städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros)**

Unter lit. A)a) wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen sowie die Entschädigung für die Stellvertretung geregelt.

### **3.5. Antrag 6 (Abschreibung des Auftrages Tino Schneider infolge Erledigung)**

Die Kommission spricht sich einstimmig für die Abschreibung des Auftrages Tino Schneider aus.

## **4. Anträge zuhanden des Gemeinderats**

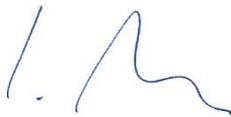
Die Kommission unterstützt die Anträge 2 bis 6 des Stadtrates einstimmig.

## 5. Dank

Die Kommissionsmitglieder bedanken sich bei Stadtpräsidenten Urs Marti, beim Stadtschreiber Marco Michel sowie bei Nathalie Tschärner für die Teilnahme an der Kommissionssitzung mit beratender Stimme, dem Bereitstellen von Unterlagen und bei Letzterer insbesondere für das Verfassen des Sitzungsprotokolls.

Chur, 8.6.2023

Für die gemeinderätlichen Vorberatungskommission zur Botschaft Teilrevision über die politischen Rechte in der Stadt Chur

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' followed by a series of loops and a wavy line.

Dr. Jean-Pierre Menge

Kommissionspräsident